

RS Vwgh 1993/8/19 91/06/0004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.08.1993

Index

L44107 Feuerpolizei Kehrordnung Tirol
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art118 Abs3 Z9;

FPoO Tir 1978 §12 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/06/11 92/06/0063 2

Stammrechtssatz

Dem Sinn des § 12 Abs 1 Tir FPoO steht es nicht entgegen, wenn der Rauchfangkehrer den vorgesehenen Termin dem Eigentümer oder Verfügungsberechtigten der reinigungspflichtigen Anlagen nicht selbst bekannt gibt, sondern die Bekanntgabe über den Bürgermeister erfolgt, zumal die in der Tir FPoO geregelten Aufgaben (von Ausnahmen abgesehen) zum eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gehören.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991060004.X02

Im RIS seit

27.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at